Die Germanisierung der Slawen
in der Mark.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

von der

Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Genehmigt

und

nebst den beigefügten Thesen

öffentlich zu verteidigen

am **30. November 1895**

von

Bernhard Guttmann

aus **Schlesien**.

Opponenten:

Herr stud. phil. Alexander Conrady.
Herr cand. phil. Fritz Speier.
Herr Dr. med. Wilhelm Stöltzner.

BERLIN.

Druck von Julius Rosenbaum, Berlin W.

Mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät kommt hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Der Verfasser hofft die ganze Abhandlung demnächst erscheinen lassen zu können.

Meinem lieben Bruder Max.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535707_0045

V. Kapitel:

Die wendische Landbevölkerung.

(Erster Teil.)

Bei dem Versuche, in die mehr als dürftige Überlieferung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter den märkischen Slawen einigen Zusammenhang zu bringen, tritt als erschwerender Umstand unsere bisher noch mangelhafte Kenntnis der Lage der deutschen Landbevölkerung in früherer Zeit hinzu[1]). Wiederum ist zunächst vorzustellen, welche Zustände nach Analogie der gemeinslawischen für die Elbgebiete zu erwarten wären. —

Darin gleichen die germanischen Verhältnisse denen der Slawen, dass im Anfange Gemeinschaften als wirtschaftende Individuen begegnen. Aber während die germanische Ackergenossenschaft sich frühzeitig als ein Verein unabhängig lebender Männer erweist, deren jeder einen Teil des Gesamtvermögens zu eigner Verwendung in gewissen Grenzen, wenn auch noch nicht zu eignem Besitze inne hat, ist die slawische eine Lebensgemeinschaft, die ihre Mitglieder für sich arbeiten lässt und sie aus dem Gesamtertrage ernährt[2]). Die Entwicklung der deutschen Markverfassung zeigt die Tendenz, den Genossen ein

---

[1]) Vgl. Korn, Gesch. der bäuerl. Rechtsverhältn. in der Mark Br. Rudorffs Z.-S. f. Rechtsgesch. XI. (1872) 1 ff., der behauptet, der märkische Bauernstand sei urspr. persönlich frei gewesen. — Grossmann, Ueber die gutsherrl.-bäuerl. Rechtsverh. in der Mark Br. vom 16. bis 18 Jndt. Schmoller, Staats- und Sozialwiss. Forsch. IX, (1890) Heft 4, der die Entstehung der Gutsherrschaft bereits in die ersten Zeiten nach der Eroberung verlegt. — Fuchs, Z. Gesch. des gutsherrl-bäuerl. Verh. in der Mark Br. Z.-S. der Savignyst. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. XII (1891), 17 ff.; Kritik beider Ansichten.

[2]) Turner, Slavisches Familienr. 2—10. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverw. Schlesiens. Schmoller, Staats- und Sozialw. Forsch. XIII, (1894) H. 2, 4—14. Vgl. auch Roscher, Nationalök. des Ackerbaues § 89, Anm. 21.

immer persönlicheres Verhältnis zu seinem Landanteile gewinnen zu lassen, so dass er sich schliesslich als den Besitzer seines Ackerloses betrachten mag; der slawische Hauskommunismus verhindert zwar, dass die Genossen sich von der Gesamtheit emanzipieren, nicht aber, dass das gemeine Vermögen verloren geht, und zwar mit Leichtigkeit, da es statt vielen Individuen nur einer einzigen abstrakten Person entzogen zu werden braucht; die Starosten, ursprünglich nur Vermögensverwalter und Wirtschaftsleiter der Gesamtheit, erweitern ihre Befugnis zum persönlichen Besitzrecht und succedieren in die Stelle der Kommunion, eine Bewegung, die zuletzt, gleichsam auf privatrechtlichem Wege, Fürstentum schafft.

In einer solchen unsichern Beziehung zu Grund und Boden befanden sich, wie uns scheint, auch die Elbslawen, als die Deutschen zuerst eindrangen. Dass schon damals der gemeine Wende nicht Herr seines Feldes war, zeigen Urkunden aus der ersten Ottonenzeit, in denen die Slawen bestimmt von den Zinsbauern, Lassen und Knechten unterschieden werden.[1]) Da hier nur Rechtsverhältnisse benannt werden sollen, so bilden die Slawen offenbar eine besondere Klasse der ländlichen Bevölkerung, und zwar sind sie weder Erbzinsleute, freie oder hörige, noch einfach Landarbeiter ohne eigene Wirtschaft. Wenn ferner Otto der Grosse ganze wendische Gaue verschenkt,[2]) so mag man, obgleich an einer privatrechtlichen Zession auch hier kaum gezweifelt werden kann, die Ausdrucksweise dieser Verleihungen für zu unbestimmt erklären, als dass aus ihnen das Rechtsverhältnis der Bauern strikt gefolgert werden könne. Wir besitzen aber auch spezieller redende Urkunden. Otto II. schenkt einem Kloster 30 Hufen im Gaue Serimunt an der Saale; er bestimmt Dörfer, in denen sie vermessen werden sollen „und zwar so, dass, wenn in diesen Orten an der vorgenannten Hufenzahl etwas fehlen sollte, es ganz gewiss in den angrenzenden und nächstliegenden hinzugefügt werde, nebst allen darauf sitzenden Familien und den Sklaven beiderlei Geschlechts.“[3]) Hier zeigt

---

[1]) coloni, liti, servi, Sclavi 7. Juni 939, DD I, 108. Vgl. schon früher 21. Sept. und 11. Oct. 937, ebd. 101, 103.

[2]) omnem regionem Serimunt seinem Sohne Ludolf 28. Juli 951, DD I, 214. omnem regionem repagumque Neletice 29. Juli 961, ebd. 317.

[3]) 17. April 978, DD II, 198.

sich klar, dass nah und fern alles Land dem Könige gehört; zweitens, dass dies kein unbestimmter Oberbesitz, sondern unmittelbares Privateigentum, Allod, ist, denn der König verschenkt erst zu vermessende Hufen aus der Flur heraus; endlich, dass die wendischen Bauern demzufolge zwar ohne Besitzrecht, aber doch nicht Sklaven waren, denn neben diesen, den mancipia, werden auch familiae genannt, worunter vermutlich selbstwirtschaftende Hörige zu verstehen sind. Dasselbe ergiebt sich, wenn Heinrich III. einem slawischen Miles Jarmir drei Hufen schenkt, womöglich im Dorfe Scutropei, geht es dort nicht, in den nächsten Orten.[1]) Für das altmärkische Gebiet können wir wenigstens ein Zeugnis heranziehen. Es ist eine Urkunde Ottos II., worin er dem Erzbistum Magdeburg neun Dörfer nördlich der Ohre bestätigt und bestimmt, dass die Kaufleute und Juden, die daselbst wohnen, sowie alle Familien von Lassen, Kolonen, Sklaven und Wenden, welche dazu gehören, vor niemandem als dem Vogte zu Gerichte stehen sollen[2]): Wieder zeigt sich die Scheidung der letzteren, einerseits von den Zinsbauern, andrerseits den blossen Knechten. Eine Urkunde Heinrichs II., die dem Erzstifte 160 Hufen bei Arneburg schenkt, beweist wenigstens, dass auch hier grosse Komplexe im königlichen Privateigentum standen.[3]) Natürlich sind sie nicht erst später erworben, sondern bei der Besetzung des Landes für königlich erklärt worden.

Wie kam man zu dieser Massregel? Der angestammte Hass gegen die Slawen, das Hausmittel der Territorialhistoriker, kann hier gar nichts erklären, denn die angeführten Stellen zeigen, dass man sie ruhig sitzen liess. Der König nahm das Land auch nicht, um eigene Wirtschaft darauf zu treiben, denn ausser den Knechten werden auch Bauernfamilien genannt.

---

[1]) 22. Sept. 1045. Stumpf 2284. Jaffé, Diplom. quadraginta Nr. 28.

[2]) familiae . . . . Sclavorum illuc pertinentes 4. Juni 973, DD II, 38.

[3]) 7. April 1006, Stumpf 1421 R. 6, 186. Von den 160 mansi gehörten vorher 100 dem Grafen Bruno, 60 dem Grafen Weko; mit jedem Teile war ferner eine Hälfte der civitas Arneburg verbunden. Indessen können diese Grafen das Land auch erst durch königliche Schenkung erworben haben, wofür die Verleihung einer civitas und die runden Hufenziffern sprechen. — Die meisten dieser Landschenkungen gewährten wohl kaum schon nennenswerte Einkünfte. Es waren Anweisungen, die erst viel später bei dichterer Kultur zu realisieren waren, ähnlich wie die Krone von England im 17. Jahrhundert tausende von Acres in Nordamerika an Unterthanen überwies. Möglich ist das aber nur, wo der König sich als Privateigentümer betrachtet.

Endlich ist an den Plan einer grossen Kolonisation im 10. und 11. Jahrhundert nicht zu denken. Wir finden also keine andere Erklärung, als dass man die slawischen Bauern bereits ohne echten Besitz vorfand, an ihrem Verhältnisse zum Lande gar nichts änderte und nur die wahren Eigentümer, Fürsten oder Adlige, beraubte. Genaueres geben die ältesten Dokumente nicht. —

Über hundert Jahre begegnen uns keine Zeugnisse aus der Altmark. Erst eine Urkunde von 1121 führt den Zusammenhang fort. Der Bischof von Halberstadt bestätigt dem Kloster Schöningen im Braunschweigischen altmärkische Güter: In Ballingen sechs Hufen und zehn Höfe, in Schwarzlose sieben Höfe mit gleichviel Hufen, in Buch eine Hufe und einen Hof, in Aland viertehalb Hufen und zwei Höfe, die Dörfer Elstedt und Ackendorf bei Gardelegen.[1]) Es fällt auf, dass Höfe und Hufen getrennt verzeichnet stehen, während nach deutschen Begriffen die Hufe Haus und Land umschliesst. Das legt die Vermutung nahe, dass der Hofbewohner nicht notwendig auch Bebauer der Hufe sein musste, nicht als solcher ein Recht am Lande hatte.

Deutlicher werden uns die Verhältnisse der Altmark aus Urkunden, welche das Dorf Mose bei Wolmirstädt betreffen. Die früher erwähnten Streitigkeiten über die dortigen Kirchenzehnten[2]) gaben Anlass zur Erörterung der Besitzverhältnisse daselbst. Diese sind sehr verwickelt. Eigentümer des Dorfes war nach einer ottonischen Schenkung vom Jahre 937 das Erzbistum[3]), welches diesen Besitz um 1145 dem Marienkloster in Magdeburg abtrat.[4]) Worin er eigentlich bestand, sagt uns eine Urkunde des Halberstädter Bischofs; er zediert dem Kloster den Zehnten und bemerkt dazu: Ihm gehört auch der Grund und Boden — fundus — genannten Dorfes.[5]) Benutzer dieses Fundus, soweit er überhaupt bebaut wurde, waren Wenden.[6])

---

[1]) R. 17, 427. Schmidt, UB d. Hochstifts Halberstadt 1,122. Die Höfe heissen arec.

[2]) In Kap. III: Mission und kirchliche Verhältnisse der Wenden.

[3]) 21, Sept., DD I, 101. Bestät. 4. Juni 973, DD II, 38.

[4]) Dies geht aus der Urk. Rudolfs v. Halberstadt hervor, o. D. vielleicht 1145, Hertel, Urk. d. Kl. Uns. L. Frauen, GQ d. Pr. Sachsen 10, 16.

[5]) cujus etiam fundus est ipsius ville predicte. Vor. Urk.

[6]) villa Mose partim cultore vacabat (so Riedel R. 17, 431; Hertel in seinem sonst bessern Abdruck falsch: vacabit) partim Sclavorum vomere subigebatur. Vor. Urk.

Nun gab es aber drittens noch mehrere deutsche Besitzer im Dorfe, darunter Nachkommen einer Frau Emeke, welche mit ihrem lange Zeit unbekannten Anspruche erst später hervortraten; ihr Anrecht wurde zwar bestritten, da sie jedoch auf gerichtliches Urteil abgefunden wurden, so war es vermutlich begründet.[1]) Die siebenzehn Hufen, um welche es sich handelte, waren nicht etwa ausserhalb des Fundus gelegen, denn des letzteren Besitzer, das Marienkloster, wurde zur Entschädigung an die Emeke und Konsorten verurteilt. Offenbar hatten deren Vorfahren, vielleicht magdeburgische Beamte oder Diener, die Güter einmal rechtmässig erworben, dann aber war der Anspruch vergessen worden,[2]) denn erst als die Marienmönche ungefähr fünfzehn Jahre im Eigentume waren, erinnerte man sich seiner, nachdem das Kloster längst im guten Glauben die Emeke'schen Hufen in Bewirtschaftung genommen hatte und unter seiner Arbeit das wüste Land Frucht trug. Nun ist ein solches Vergessen seitens eines kleineren Besitzers nur möglich, wenn die erworbenen Güter nichts einbrachten, also von vornherein nicht in Bebauung standen. Denn dass sie erst später verödeten, dass gerade von jenen 17 Hufen die Bauerfamilien abgestorben oder verzogen seien, kann als undenkbar gelten. Folglich hatten die Emeke von Anfang an nur Hufen, nicht auch Höfe und Hörige miterworben. Die Dorfflur war mithin nicht unter die Bauern verteilt. Der Fundus war garnicht im Besitze der wendischen Landbevölkerung, sondern gehörte zuerst den slawischen Grundherren, dann dem deutschen Könige und dessen Rechtsfolgern, welche ihn im ganzen oder stückweis, ohne jede Rücksicht auf die Dorfbewohner veräussern konnten. Wenn diese einen Teil der Fläche anbauten, was wirklich geschah, so war das ein jederzeit lösbares Verhältnis, und sie hatten kein Recht im Besitze gelassen zu werden.

Diese scharfe rechtliche Scheidung von Flur und Dorf, welche wir für die Altmark supponieren, entspricht nun wiederum

---

[1]) Urk. Albrechts I., anscheinend nach 1160. Hertel a. O. 27. R. 17, 429.

[2]) Ein gutes Beispiel, wie Besitzrechte im späteren Kolonisationslande vergessen wurden, weil man sie nicht ausüben konnte, giebt eine zweite altmärkische Urkunde. Heinrich Graf in Gardelegen beurkundet 1191, R. 17, 436: duos mansos in Folckfelde a temporibus Slavorum ecclesiae in Luttera (Kl. Königslutter) . . . attinnisse, verum per longinquitatem temporis re in oblivionem deducta, ut fieri solet, a predecessoribus nostris per ignorantiam detentos.

den gemeinslawischen Anschauungen. Das Dorf hat bei den ältesten Slawen keine öffentlich-rechtliche Bedeutung.[1]) Es ist ein Komplex menschlicher Wohnungen, kein politisches Wesen. Die Zelle des gesellschaftlichen Körpers ist hier die Familienkommunion. Deren Grundbesitz war schon vor der Eroberung verloren gegangen und zwar an den slawischen Dynastenstand. Nur als dessen Erbe hat der deutsche Landesherr zu gelten. Die wendischen Bauern liess man den Acker gegen Abgabe[2]) weiter benutzen, denn zur Einführung deutscher Kolonisten war die Zeit noch nicht gekommen.

Sehen wir nun zu, wie sich die Lage der Wenden zunächst in der Altmark nach dem Beginn der Kolonisierung, aber vor der Verschmelzung beider Nationen, also von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Ende des 14. gestaltete, so ist hier nur kurz vorherzuschicken, dass wir bei der Untersuchung ihrer Stellung in der märkischen Verfassung zu folgendem Schlusse gelangt waren:[3]) Sie ist eine von der der Deutschen grundsätzlich verschiedene, weil die Wenden mit ganz anderem Grunde Unterthanen des Markgrafen waren; auch hierin succedierte der letztere in die Rechte seiner slawischen Vorgänger; die Wenden sind seine persönlichen Unterthanen, gleichsam seine Leibdiener. Von Anfang an werden wir also nicht erwarten können, sie als persönlich freie Zinsbauern wiederzufinden, wie die deutschen Brandenburger waren. Im übrigen soll hier nur ihr Verhältnis zu Grund und Boden betrachtet werden. Die Frage ist: Wie hat es sich gestaltet, als den Wenden mehrere Menschenalter hindurch die Bebauung des Bodens thatsächlich belassen worden war?

In der Altmark war besonders der Norden wendisch, dieser stark. Zentren der Germanisierung waren hier einige Klöster, in erster Linie der Jungfrauenkonvent zu Arendsee, 1180 von Otto I. gegründet. Schon damals war er mit vier wendischen Dörfern ausgestattet worden,[4]) von denen nur Ziessau später

[1]) Rachfahl a. O. 7.

[2]) In diesen Zusammenhang gehört wahrscheinlich der Wozop, dessen ausführliche Behandlung der Publikation des Buches vorbehalten bleibt.

[3]) In Kap. IV: Die Wenden in der Verfassung und im Gericht.

[4]) Ziessau, Noyden, Bautzen, Sathun 1184, R. 17, 1; 1208, ebd. 2. Die drei letzten 1457 wuste dorpsteden und hofsteden R. 20,77.

noch erwähnt wird. Von diesem heisst es im Landbuche der Mark von 1375: „Es gehört dem Kloster und hat dieses daselbst 8 Pfund Pfennige und 2 Schillinge und 8 Hühner.“[1]) Arendsee besass in der Nähe noch eine ganze Reihe Dörfer, deren Bewohner vermutlich Wenden waren. Nachzuweisen ist es indesen nur von Einem; 1253 schenkte Otto III. dem Kloster das Eigentum — proprietas — des slawischen Dorfes Gestien;[2]) im Landbuche heisst es von dem Orte: „Gehört besagtem Kloster, welches 16 Hufen daselbst hat[3]).“ Ueber das Besitzverhältnis der Bewohner erfahren wir hier ebensowenig wie in Ziessau.

Auch dem Kloster Diesdorf bei Salzwedel waren zahlreiche wendische Dörfer unterthan. Schon der Stifter, Graf Hermann von Warpke, hatte 1160 seiner Gründung 8 slawische Dörfer übergeben;[4]) später ist von noch anderen die Rede.[5]) Ein grosser Theil von diesen ist ebenfalls im Landbuche verzeichnet, aber eine präzise Ansicht vom Rechte der Bauern lässt sich aus seinen Bemerkungen auch hier nicht gewinnen.

Glücklicherweise kommen uns einige Klosterurkunden zu Hilfe, die zwar erst aus dem 14. Jahrhunderte stammen, gemäss den entwickelteren Verhältnissen sich aber auch um so bestimmter ausdrücken.

Im Jahre 1304 schloss Diesdorf mit dem Grafen von Lüchow einen Gütertauschvertrag; es erhielt im gräflichen Dorfe Sterle „zwei Wenden mit allem Rechte und Eigentume.“[6]) Dass dies nicht bloss eine Personen-, sondern eine Landerwerbung bedeutete, macht der Wert der von Diesdorf zum Tausch gegebenen Güter und eine spätere Urkunde gewiss, worin dem Kloster der dritte Teil des Dorfes Sterle bestätigt wird.[7]) Also: Die Wenden daselbst waren zu einem Acker gehörig.

In derselben Grafschaft — Land Lüchow blieb wendisch bis ins 18. Jahrhundert — lag das Dorf Banzau. 1306 ver-

[1]) Lb. 182.
[2]) R. 22,6.
[3]) Lb. 182.
[4]) R. 16, 394.
[5]) z. B. 1235, R. 16, 400.
[6]) duos Slavos . . . . cum omni jure et proprietate. R. 22, 105.
[7]) item den drudden deil des dorpes 1458, R. 22, 275, Zwischen dieser und der vorigen liegen keine Urkunden.

kauft die ritterliche Familie Kruzemann einem Salzwedeler Hospital den Ort „ganz, aber mit Ausnahme zweier Wenden, mit allen Einkünften und Rechten, die zur dortigen Bauerschaft gehören.“ [1]) 1398 giebt ein Herzog von Braunschweig einem Gliede der Familie Kruzemann sein Eigentum im Dorfe Banzau, bestehend „aus sechs daselbst ansässigen Wenden.“ [2]) Offenbar hatten sich die Besitzverhältnisse im Laufe des Jahrhunderts verändert; uns interessieren nur die Urkunden an sich. Auch hier sind die Wenden ganz unzweifelhaft mit der Scholle verbunden.

Endlich verkauften 1319 Die von Dannenberg dem Kloster Diesdorf einen Besitz im Dorfe Winkelstädt bei Gardelegen, nämlich zwei wendische Unterthanen namens Bernhard und Richard, die auf zwei Höfen daselbst sassen, zwei Hufen bauten und eine genau fixierte Summe Geld und Naturalien zu entrichten hatten. [3]) Indessen waren die Dannenberge selber nur Belehnte, echte Eigenthümer dagegen die edlen Herren von Dorstadt und es ist eine zweite Urkunde vorhanden, worin diese dem Kloster ihren Besitz an den zwei Höfen und den zwei Wenden schenken. [4]) Kurz darauf erwarb Diesdorf in derselben Weise, von den Dannenbergen als Lehnsleuten, den Dorstadt als Herren, das Eigentum des ganzen Dorfes. [5])

In allen drei Fällen ergiebt sich dasselbe Bild: Die Feldmark des Dorfes gehört einem Herrn, und zwar ist dies Bodenrecht nicht dem Obereigentume des Markgrafen an den deutschen Dörfern zu vergleichen, sondern sie ist sein freier und verfügbarer Besitz; denn nicht etwa die Zinse der Hufen, sondern diese selbst werden verkauft; die darauf sitzenden Wenden sind nicht persönlich freie Erbzinsleute, sondern hörige Bauern, die mit der Scholle veräussert werden. Ihr Verhältnis ist ein lassitisches.

Es ist nun zuzusehen, wie das Landbuch diese Verhältnisse, die wir aus den Urkunden eruieren, bezeichnet. Sterle und

[1]) totam, duobus Slavis tamen exceptis, cum omnibus proventibus .... juribus, civilitati ibidem pertinentibus. R. 14, 49.

[2]) in sex Slavis ibidem commorantibus. R. 25, 288.

[3]) duos Slavos nostros subditos ... in duabus curiis ibidem residentes. duos mansos colentes, de quibus ambo .... ministrabunt R. 22, 113.

[4]) 1319, R. 22, 114.

[5]) 1320, ebd. 115, 116. In diese Reihe gehört auch Rüstenbeck bei Salzwedel, welches Die v. d. Knesebeck 1350 an Diesdorf verkauften: totam villam Slavicalem Rustenbecke ... jure hereditaro a nobis possessam, R. 16, 424,

Banzau sind darin nicht enthalten, denn politisch lag die Grafschaft Lüchow schon ausserhalb der Grenze der Altmark. Aber Winkelstädt ist im Landbuche aufgeführt und zwar mit den Worten: „Es gehört dem Kloster Diesdorf mit acht Stücken.“ [1]) Es ist dasselbe kurze „Pertinet“, das uns schon oben bei Ziessau und Gestien begegnete; mit dem gleichen Ausdrucke werden im Landbuche noch eine lange Reihe altmärkischer Dörfer abgethan, während es in den übrigen Landesteilen mit grosser Genauigkeit verfährt und fast immer die Hufenzahl nennt. Weiter findet sich, dass auch in der Altmark der grösste Teil der so bezeichneten Orte in einem Drittel des Landes zusammenliegt, dem nördlichen mit der Hauptstadt Salzwedel. Dieser Strich war nun aber der eigentliche Sitz des Slawentums in der Altmark; nach der Ohre zu werden seine Spuren immer dünner. Im Norden überwiegen die slawischen Namen, hier finden sich noch heute vielfach die Dörfer mit charakteristisch slawischer Anlage: Eng aneinander gepresst, zum Kreise geschlossen, die schmale Front nach innen, die breite Hinterseite nach aussen gekehrt, stehen die Häuser, den Rundling bildend, der als eine Art Kastell gedacht ist und auf dem freien Mittelplatze, wo später die Kirche steht, das Vieh beherbergte. Dieses Zusammentreffen macht es sehr wahrscheinlich, dass der grade hier auftretende Begriff der Pertinenz das Verhältnis wendischer Bauern zu deutschen Besitzern bezeichnen soll, wie es uns in Winkelstädt und in der Grafschaft Lüchow entgegentritt. Wir dürfen annehmen, dass die hier belegenen etwa sechzig Dörfer der Klöster Arendsee, Diesdorf und Dambeck, ferner eine Reihe Besitzungen anderer Stifter und Privatleute, so der Geschlechter Schulenburg und Knesebeck, da sie im Landbuche als Pertinenzen ihrer Eigentümer erscheinen, in gleichem Verhältnisse standen, oder kurz, dass der altmärkische Wende seinen Acker in der Regel als Lasse baute.

Für diese Meinung lassen sich auch die Rechtsbücher anführen. Schon das sächsische Landrecht sagt, nachdem es die wunderliche Fabel von der Herkunft der Sachsen aus

[1]) Lb. 193. — Das Stück, frustum, ist eine in der Mark gebräuchliche Werteinheit, die das Verhältniss des Edelmetalls und der wichtigsten Naturalien bestimmte; 1 Stück = 1 Mark Silber = 1 Wispel Roggen = 2 Wispeln Hafer u. s. w. Vgl. Lb. Einleitung.

Alexanders Heere, ihrer Ankunft „hier zu Lande“ und der Besiegung der Thüringer erzählt hat, welche letzteren man mit den Wenden damals identifizierte:

Da ihrer — der Sachsen — so viele nicht waren, dass sie den Acker bauen mochten, da sie die thüringischen Herren schlugen und vertrieben, da liessen sie die Bauern sitzen ungeschlagen und gestatteten ihnen den Acker zu also gethanem Rechte, als ihn noch die Lassen haben; davon kamen die Lassen.[1])

Der Glossator, Johann von Buch, der als geborener Altmärker diese Gegenden gewiss zunächst vor Augen hatte, sagt bei einer Verweisung hierauf:

Dies sind die Nordthüringe, von denen er gesprochen hat; davon sind noch etliche wendische Dörfer kommen,[2])

stellt sich also gleichfalls die Wenden als Lassen vor. Noch vor der Glosse scheint das sächsische Weichbildrecht verfasst zu sein; in der Chronica von Erschaffung der Welt, die das Buch einleitet, findet sich die bekannte Erzählung, dass Karl der Grosse zehntausend Wenden auf das linke Ufer der Elbe verpflanzt habe:

Und teilte sie über alles deutsche Land. Davon findet man manch wendisch Dorf in Sachsenland. Hiervon sind auch die Wizsadeln allererst gekommen.[3])

Was sind Wizsadeln? Der Ausdruck kommt im märkisch-magdeburgischen Gebiete, soviel mir bekannt ist, sonst nicht vor. Aber in den wettinischen Landen sind ganz häufig die Withasen, auch Weizhessen und sonstwie genannt. Diese Formen sind Entstellungen des Wortes Witschas, welches im Altslawischen „Krieger“ bedeutet, im späteren Wendisch aber völlig den Sinn von „Lehnbauer“ hat. In Meissen und Thüringen wurde damit die zweite Klasse der wendischen Bevölkerung bezeichnet, hinter den Nachkommen des alten Adels und vor den ländlichen

[1]) Ssp. III, 44, § 3. — Vgl. Glosse zu III 73, § 3: Die Nordthüringen, die waren dazumal Wenden.

[2]) Glosse zu Ssp. III 70, § 1. Vgl. Gl. zum Weichbild, Art. 49 „von Lassen“: Eyn lase ist nicht anders zu vornemen, denne die von den syn komen, dy unsere eldern lissen sizen . . . . v. Daniels und v. Gruben, Rechtsdenkm. I. 368 f.

[3]) Rechtsd. I, 33.

Proletariern.[1]) Die Wizsadeln sind also hörige Ackerbauern, Lassen.

Über die Herkunft der Lassen von den Wenden sprechen die Verfasser dieser Bücher so bestimmt als eine Thatsache, dass diese Meinung ihrer Zeit ganz geläufig gewesen sein muss. Ihr die Beweiskraft abzusprechen, weil es ja allgemein hätte bekannt sein müssen, dass es auch deutsche Lassen gab, geht nicht an. Falsch, ein voreiliger Schluss unwissenschaftlichen Denkens, ist nur die Folgerung, alle Lassen seien Wenden, aus der richtigen Prämisse, dass alle Wenden Lassen sind, oder mindestens die meisten.

Mittelbar bestätigt wird diese Annahme durch eine merkwürdige Urkunde, gleichfalls aus dem Kloster Diesdorf. 1341 kaufte dieses von mehreren Privaten einen Hof in Wendisch Tro, „welchen Bernhard, Sohn von Slobe, ehemals ein Slawe, bewohnt.“[2]) „Ehemals Slawe“ erfordert die Ergänzung „jetzt Deutscher.“ Deutsch worin? An eine Veränderung in Sprache, Sitte u. dgl. ist nicht zu denken; eine solche vollzog sich allmählich, in Generationen; überdies wäre diese Bemerkung hier ganz müssig. Offenbar handelt es sich um eine Veränderung im Besitzrechte; diese zu erfahren, hatte der Käufer ein Interesse.

Nun erweckt bereits der Umstand, dass der Hofbewohner hier nicht mit verkauft, sondern nur mitgenannt wird, die Vermutung, er habe anderes Recht gehabt als jene Lassen z. B. in Winkelstädt. Dies bestätigt eine zweite Urkunde, in welcher die Verkäufer nochmals auf den Hof verzichten und sich verbinden, „welchen Kolonen immer Propst und Nonnen auf vorberührtem Hofe einsetzen werden, demselben Kolonen in allem förderlich und in nichts hinderlich zu sein.“[3]) Colonus aber bezeichnet in der Regel den freien Zinsbauern. Und darin eben, vermuten wir, bestand die Rechtserteilung, dass das lassitische Verhältnis in ein zinsbäuerliches deutscher Art verwandelt wurde.

---

[1]) Knothe, Die verschiedenen Klassen slawischer Höriger in den Wettinischen Landen. N. Archiv f. sächs. Gesch. u. Alt. IV. (1883), 13.

[2]) quam Bernardus, filius Slobe, quondam Slavus, inhabitat. R. 16, 422. Das Präsens beweist, dass quondam Slavus sich auf Bernardus bezieht.

[3]) 1351, R. 22, 145.

In welcher Weise die Beleihung mit deutschem Rechte hier und in anderen Fällen vor sich ging, wird nicht gesagt, ist überhaupt aus märkischen Quellen nicht zu erkennen. Aber aus einem Grenzgebiet, der Grafschaft Schwerin, haben wir die Schilderung eines solches Vorgangs. Graf Günzel II. schenkt seiner Frau Oda das Dorf Brüsewitz samt Zubehör: „Und auf ihr Ersuchen und Verlangen habe ich den Wenden, welche das Dorf bewohnen oder später bewohnen werden, deutsches Recht gegeben und es ist auf öffentlichem Markte zu Schwerin verkündigt worden, wenn Einer der Wenden straffällig würde oder irgendwie sich verginge, solle er nach seinem Verbrechen den deutschen Gesetzen genug thun.“ Zur Erhaltung der neuen Ordnung giebt der Graf einer Familie ein Schulzenlehen im Dorfe „um darüber zu wachen, dass die Wenden nach solchem ihnen verliehenen Rechte von wegen ihrer Güter sich verantworten.“ [1]) Hieraus ergeben sich verschiedene Bemerkungen: Zunächst, dass die Verleihung in erster Linie das Besitzverhältnis in deutschem Sinne änderte, d. h. die Wenden vermutlich zu erblichen Zinsbauern machte.“ So hatten schon im 12. Jahrhundert die Slaven sich verteidigt: Man gebe uns Sachsenrecht an unseren Besitzungen und Einkünften: und wir wollen Christen werden.“ [2]) Zweitens verwandelte sie ganz von selbst auch den öffentlichen Gerichtsstand: Die Brüsewitzer unterliegen fortan dem deutschen Strafrecht. Dieses allgemeine Interesse drittens ist der Grund, die Aufnahme in das deutsche Recht in feierlicher Gerichtshandlung auf freiem Markte zu verkündigen. Wir haben indessen keinen Grund anzunehmen, eine derartige Rechtsveränderung sei oft vorgekommen. Als Regel wird gelten müssen, dass in der Altmark die wendischen Bauern Lassen waren.

[1]) dedi Slavis . . . jus theutonicale; et sunt hec manifestata in foro publico Zverinensi . . . ut ipsius ville Slavi de bonis suis jure tali eis dato diligencius responderent. 1220. Mecklenburg. UB. 1, 250. — Einer der Anhänger der Ausrottungstheorie, H. Ernst, Kolonis. Ostdeutschlands, Progr. d. Realschule in Langenberg. 1888, 12. 13, erklärt es als Regel, dass die Wenden gar kein Recht am Boden hatten und findet, wie unerhört der vorliegende Fall sei, zeige der Schluss der Urkunde: Ut ista. permaneant . . . inconvulsa, sigilli nostri appositione fecimus roborari. „Diese Worte bezeugen das Ungewöhnliche des Aktes am deutlichsten.“ Als ob nicht beinahe jede Verleihungsurkunde so oder ähnlich schlösse!

[2]) Helmold I 83, SS 21, 76.

Gehen wir weiter zur Betrachtung der Priegnitz, so ist hier wiederum die Dürftigkeit des Materials zu beklagen. Da in der grossen Landesaufnahme Kaiser Karls IV. die Priegnitz nicht enthalten ist, so beschränken sich unsere Nachrichten fast nur auf ein paar Urkunden der nördlichen Striche, während aus dem inneren Lande von Wenden beinahe nichts verlautet. In jenen Grenzgebieten dagegen, welche bei dem beständigen Kriege zwischen den Askaniern und dem Hause Mecklenburg lange Zeit ohne feste Zugehörigkeit blieben, machten gerade die schwankenden Verhältnisse die öftere schriftliche Fixierung des Bestehenden nötig. Zweitens waren vermutlich diese der Grund, warum die deutsche Einwanderung, die den sicheren Boden suchte, an jenen Gegenden vorbeilenkte. Besonders im Osten der Nordpriegnitz, um Zechlin und Wittstock bis zum Lande Pritzwalk hielt das Wendentum dicht zusammen.

In der Unsicherheit der dortigen Zustände sehen wir bisweilen die Markgrafen und die Mecklenburger nebeneinander Hoheitsrechte ausüben. Aus Vorsicht nämlich liessen sich die im Lande Begüterten, namentlich geistliche Besitzer, von beiden Urkunden erteilen. Vor allem hatte die Johanniterkomturei Mirow grosse Güter in der Gegend von Zechlin. So erhielt sie 1283 vom Markgrafen das Eigentum des Dorfes Repente, welches früher dem Dominus Johannes von Havelberg gehört hatte, einem Edelmanne wahrscheinlich slawischer Abstammung.[1]) Bei Zechlin hatte auch das pommersche Kloster Dobberan Güter; es hatte dort eine Mühle angelegt, deren Wässer die Äcker von Repente, das damals noch Dem von Havelberg gehörte, schädigten. Der Streit kam vor dem Fürsten Nikolaus von Güstrow zum Austrag. Es wurde entschieden, dass die Mühle stehen bleibe, das Kloster aber für die Beschädigung Ersatz leisten solle. Wem? Man sollte denken, den betroffenen Bauern; er wurde jedoch dem Dominus Johannes zuerkannt, „unter der Bedingung, dass er sich unablässig bemühe, Unruhen unter den Wenden seines Dorfes Repente zu verhindern".[2]) Es ist klar, dass die letzteren weder Eigentümer der Äcker, noch freie oder lassitische Erbbauern waren, denn immer hätten sie entschädigt

[1]) R. 2, 329. Ueber das Geschlecht von Havelberg ebd. 359 ff.
[2]) 1256, R. 2, 367.

werden müssen. Andrerseits waren sie auch nicht blosse Arbeiter des Grundherrn, denn dann waren sie am Zustande des Ackers nicht interessiert, brauchten keinen Lärm zu schlagen. Über die eigentliche Natur ihres Verhältnisses wird uns das gleich zu besprechende Urbar von Dransee Aufschluss geben. Es sei nur bemerkt, dass sich nichts änderte, als die Markgrafen Landesherrn wurden, wie die erwähnte Urkunde von 1283 erweist: Als Objekt der Verleihung an die Komturei Mirow erscheint die proprietas villae, worunter nach dem Sprachgebrauch der Urkunden die unbeschränkte Verfügung über die Feldmark, den Fundus, zu verstehen ist. Ferner wird bestimmt, von der Hälfte von Repente sei Zins an den Markgrafen zu entrichten, was undenkbar wäre, sobald die Einzelnen im Dorfe erbliche Bebauer ihrer Hufen waren.

Genauere Aufklärung über die Verhältnisse der Nordpriegnitzer Wenden giebt eine Beschreibung von acht Dörfern bei Zechlin, welche dem Kloster Amelungsborn im Braunschweigischen gehörten.[1]) Es sind dies Drans, Berlinchen, Gross-Balen, Sewickow, Zempow, Klein-Raderang, Gross-Raderang und Schweinrich, welche sämtlich unter dem Wirtschafthofe Dransee standen. Erworben hatte Amelungsborn diese Güter von den Fürsten von Werle. Schon über deren Besitzrecht erhalten wir Aufschluss durch die Verkaufsurkunde von Berlinchen. Herr Nikolaus von Werle und seine Söhne geben dem Kloster das Eigentum des Dorfes samt Zubehör, befreien die Bauern von aller Belästigung durch ihre Grafen und Rechtsvollstrecker, von Städte-, Brücken- und Dammbau, Zöllen und Heerdiensten, geben dem Abte volle Gerichtsbarkeit über sie und verordnen, dass die Feldmark nicht gegen Willen des Klosters vermessen werden dürfe.[2]) Also war sie zur fürstlichen

[1]) R. 1, 443 ff. Der Hof Dransee bestand schon 1243. Die Güter blieben an 200 Jahre bei Amelungsborn, waren aber wegen der Grenzkriege so unrentabel, dass das Kloster 1430 sie dem Bisthum Havelberg verkaufte. — Die Beschreibung der Güter ist noch von einem Mönche verfasst, also vor 1430; sie ist nur in einem Kopialbuche überliefert. Riedel a. O. meint deshalb, das Original müsse umso weiter hinter 1430 zurückliegen, er setzt es in den Anfang des 14. Jahrh. Aber er vergisst zu sagen, ob denn auch das Kopialb. vor 1430 geschrieben sei. Da letzteres zu bezweifeln ist, so haben wir keinen Grund die Abfassungszeit weiter als etwa 1375 hinaufzurücken.

[2]) bona . . . intra eosdem terminos nulli liceat in perpetuum mensurare. 1274, R. 1, 448.

Zeit noch unvermessen. Wenn nun eine Dorfgemeinde Ackerbau treibt, ohne dass der Grundherr die Grösse seines Besitzes kennt, so kann er auch die Zinse nicht von einzelnen Feldstücken, Hufen oder Morgen, erheben, dann ist es aber sehr wahrscheinlich, dass es solche gar nicht gab, d. h. eine ausgebildete Einzelwirtschaft nicht bestand.

Diese Vermutung wird durch das erwähnte Güterverzeichnis bestätigt. Daraus geht zunächst hervor, dass das Kloster seinen Besitz in Berlinchen, wie den anderen Dörfern vermessen liess, denn überall werden Hufen genannt; eine Massregel übrigens, die lediglich den Zweck der eigenen Orientierung hatte; es heisst: „Vor allen Dingen ist Acht zu geben, dass, wenn man sich seitens der Landesherren nach der Zahl der Hufen erkundigt, diese verheimlicht werde, so lange es geht.“ [1]) Die Hufenziffer schwankt in den 8 Dörfern zwischen 30 und 60. Die 30 von Gross-Balen wurden, da das Dorf selbst am Veröden war, an Nachbargemeinden ausgethan, darunter 10 an Drans. Hierzu wird bemerkt: „Zu beachten, dass die Hufen nicht der Gemeinschaft zur Bebauung gegeben werden, sondern den zuverlässigen und sicheren Leuten im Dorfe.“ [2]) Offenbar wird hier verboten, was früher einmal gebräuchlich war. Nun konnte man aber nicht auf den Gedanken verfallen, Äcker — von Wiesen und Wäldern wäre es natürlich denkbar — einer Gemeinde als Gesamtheit zum Anbau zu geben, wenn diese nicht auch in der eignen Flur Gesamtwirtschaft trieb. Warum denn sollte ein selbständiger Wirt, der neue Felder brauchte, sich mit vielen anderen zusammenthun und für sich selber nur einen idealen Anteil erwerben und wie sollte dies geschehen? Also muss hier an der Grenze der Mark vor dieser Zeit, etwa 1300—1350, Ackerbau noch genossenschaftlich betrieben worden sein, ein Rest altslawischer Kommunionswirtschaft.

Das deutsche Kloster machte dem ein Ende. Es teilte den Fundus, der ihm unbeschränkt zugehörte,[3]) in Hufen und gab diese einzeln an zuverlässige Bauern. In allen Dörfern werden Höfe, areae, und Hufen, mansi, unterschieden; ein Drittel

---

[1]) R. 1, 458.

[2]) non communitati. sed fidelioribus et certioribus in ipsa villa ebd. 454.

[3]) Vgl. oben.

bis ein Viertel der erstern war ohne Hufen. Die area enthielt vermutlich hinter dem Hause auch etwas Land;[1]) wer keine Hufe in der Feldmark hatte, konnte ausser vom Ertrage dieses kleinen Stückes vor allem von der Fischerei leben. Die Wässer waren den Dorfleuten nicht frei, sie wurden verpachtet; nach der Fischereiordnung hatte jeder Fischer an Pacht 18 Schillinge und 1 Pfund Pfeffer zu zahlen.[2]) Das ist bedeutend mehr als der Hufenschoss betrug. Vielleicht sollten die Wenden auch durch hohe Wasserpacht zur Feldarbeit gewöhnt werden.

Jede area leistet als Abgabe ein Huhn und ist ackerdienstpflichtig. Ist ein Wirt vorhanden, so hilft er zwei Tage beim Schneiden; die Witwe oder Ledige muss vier Tage binden. Diese Dienste sind, da sie von den Höfen, nicht den Hufen, geleistet werden, sehr wahrscheinlich die alten leibherrlichen der slawischen Fürsten, welche zusammen mit Grund und Boden an das Kloster gekommen waren. Hier ist ein Rest slawischer d. h. hier persönlicher, nicht dinglicher, Hörigkeit erhalten, denn wer dafür dienen muss, bloss dass er wohnen darf, ist kein freier Mann.

Zur Klosterzeit indessen wurde der Dienst einfach als materielle Verpflichtung der Hofbewohner, nicht als Symptom der Unfreiheit, aufgefasst. Es heisst: „Die Dorfleute dürfen die Höfe, die sie im Dorfe haben, oder worin sie wohnen, frei verkaufen, wie es ihnen beliebt, wenn sie zuvor dem Vorsteher des Wirtschaftshofes ihre Schulden und Pächte bezahlt haben.“[3]) Die Bewohner sind also freie Eigentümer der Höfe und das Kloster behält sich den Einspruch gegen Verkäufe nur als eventueller Gläubiger, nicht als Leibherr vor.

Ganz unabhängig hievon waren die Hufen der Feldmark, wenn auch die meisten Höfe mit solchen versehen waren. Oben haben wir erweisen wollen, dass, als die deutschen Mönche hierherkamen, noch die Dorfkommunion wirtschaftendes Individuum war. Vermutlich gehörte für die Vorstellung der altslawischen Zeit die Feldmark ebenso zur Gesamtheit der Häuser des Dorfes, wie dem germanischen Bauern die Hufe Haus, Acker und Allmend umfasste. Die deutschen Besitzer indessen hielten

[1]) Aree cum casis. R. 1, 451.
[2]) ebd. 453.
[3]) ebd. 457.

sich nicht verpflichtet, bei der Feldaufteilung jedes Haus mit seiner Hufe auszustatten. Sie gaben die Äcker den Wenden in Bebauung, aber ohne sich irgendwie dauernd zu binden. „Die Hufen gehören dem Kloster und dem Wirtschaftshofe und nicht den Bauern, sind auch an die Höfe des Dorfes nicht vereignet, sondern einfach vermietet, gemäss wendischem Rechte, und zwar können die Hufen den Bauern, wenn diese den Wirtschaftshof in der Leistung der Pacht nicht völlig befriedigen, nach Belieben entzogen und andern Ackerleuten gegen Pacht oder Heuer vermietet werden, ohne allen Widerspruch“.[1]) Dieses Verhältnis auf Zeitpacht sollte die unbedingte Grundherrlichkeit scharf zum Ausdruck bringen; eine allgemeine Entsetzung der Wenden vom Acker war nicht geplant, denn es heisst ausdrücklich: „Es soll möglichst verhindert und nur schwer zugelassen werden, dass die Hufen von ihren Höfen getrennt werden, weil Dienst und Recht des Wirtschaftshofes dadurch leiden und die Dörfer veröden“.[2]) —

Die Hufenpacht wird in Geld oder Naturalien oder beidem geleistet. Sie steigt im Dorfe Gross-Raderang auf 12 Schillinge brandenburgisch.[3]) Die Hufenbauern leisten ferner Pflug- und Erntedienste,[4]) ausser denen von der Hofstelle. Wer mehrere Hufen bewirtschaftet, zahlt und dient für jede.[5]) Es kam vermutlich häufig vor, dass gute Bauern zur eigenen fremde hinzuerhielten, die schlechten Wirten abgenommen waren. Im Dorfe Drans hatten 9 Höfe gar keine Hufen, 3 je eine, 10 je zwei, 2 je drei.[6])

Was den Bauern nicht eigens vermietet war, daran hatten sie kein Recht. Wälder und Gewässer gehören durchaus der Herrschaft und sind nur mit besonderer Erlaubnis — „aus Gnade, was ferne sei“[7]) — oder gegen Pacht zu nutzen. Die Wald- und Wasserpolizei lag in den Händen der Schulzen.

Das Schulzenamt in den Dranseer Dörfern war herrschaft-

---

[1]) Nec sunt ad areas curiarum ville appropriati, sed simpliciter locati, secundum Jus Slavicale. ebd. 457 bei Gross-Raderang.
[2]) ebd.
[3]) ebd. 458.
[4]) ebd. 451, 457, 458.
[5]) ebd. 457.
[6]) ebd. 452.
[7]) nisi de gratia quod absit vel pro pactis. ebd. 459.

lich, der Gemeindeleiter ein „gesetzter“ Vorsteher, der nicht einmal immer den Titel Schulze führt.[1]) Das Amt wird nach Belieben verliehen, der Inhaber ist sogar manchmal nicht aus der Zahl der Hufenpächter; er erhält alsdann ein Getreidedeputat,[2]) während sonst die Abgabenfreiheit von den eigenen Hufen das Amtsgehalt darstellt. Wo der Schulze Freihufen hat, muss er ein Lehnpferd gestellen.[3]) Eine der wichtigsten Funktionen des Schulzen war die im Gerichte. Zum Landding hatte er zu erscheinen, so oft der Wirtschaftsvorsteher von Dransee oder dessen Beamter, der Landreiter, ihn entbot. Hier bildeten die Schulzen die Schöffenbank, übernahmen auch gelegentlich die Verteidigung der Angeklagten,[4]) wie dies im Kapitel über die Stellung der Wenden im Gerichte erörtert worden ist. In seinem Dorfe übte der Schulze die niedere Justiz, bezog aber in der Regel keine Gefälle daraus, wie die deutschen Schulzen gewöhnlich.[5])

Im Dorfe Repente müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse im wesentlichen denen der Amelungsborner Dörfer geglichen haben.[6]) Auch dort waren die Wenden weder erbliche Hufeninhaber, noch blosse Landarbeiter, vermutlich also absetzbare Zeitpächter. Etwas weiter westlich liegt das Land Pritzwalk. Hier liess sich 1267 der Markgraf, askanischer Politik gemäss, vom Bistum Havelberg den Zehnten abtreten; doch sollte der Bischof im ganzen Territorium von jeder Hufe vier Pfennige erhalten „sowohl von verlehnten als nicht verlehnten, deutschen wie wendischen Gütern.“[7]) Es ist wahrscheinlich, dass hier nicht vier, sondern nur zwei Kategorien gemeint sind, denn deutsche nicht verlehnte, d. h. nicht zu Erbrecht ausgethane Hufen gab es nicht, weil der deutsche Einwanderer sich auf Zeitpacht nicht einliess. Wie die deutschen mit den Lehnhufen,

[1]) Scultetus, si talis fuerit. ebd. 454.

[2]) ebd. 453 bei Berlinchen.

[3]) Nur der Schweinricher hatte sich davon losgekauft. Hier aber hatte das Amt seinen Character überhaupt verändert. Wenn der dortige Schulze starb, so mussten seine männlichen Nachkommen belehnt werden (heredes masculini, qui infeudari debent. ebd. 459). Der Dorfvorsteher ist hier also zum Erblehnschulzen geworden.

[4]) ebd. 458.

[5]) Nur in Zempow ein Drittel de excessibus. ebd. 456.

[6]) S. o. S. 18.

[7]) de bonis tam infeodatis, quem non infeodatis, Theutonicis et Slavicalibus. R. 2, 449.

so sind dann umgekehrt wendische und nicht verliehene, einfach verpachtete, identisch.

Es ist zu vermuten, dass es wendische Erbzinsbauern in der ganzen Priegnitz nicht gab. Auch in dem südlicheren Teile ist dies gelegentlich zu erkennen. 1284 erhält das Domkapitel zu Havelberg von den Markgrafen deren slawisches Dorf Kümmernitz. Vor allem wird die proprietas abgetreten, d. h. die Feldmark; für jede Hufe sollen den Markgrafen 2 Schillinge Zins entrichtet werden und zwar vom Kapitel.[1]) Dieses selbst ist also Erbzinsbesitzer der ganzen Dorfflur, folglich mussten seine Hintersassen, die wendischen Bauern, schlechter gestellt sein.

Wir glauben demnach erkannt zu haben, dass die wendische Landbevölkerung der Priegnitz sich in ungünstigeren Rechtsverhältnissen befand, als die der Altmark. Der letzteren war es gelungen, die hier ursprünglich ebenfalls bestehende ungemessene Grundherrlichkeit durch Herausarbeitung eines Anspruchs auf Bebauung der Dorfflur derart zu modifizieren, dass sie vor Entsetzung gesichert war; wir finden die dortigen Wenden als Lassen bezeichnet. In der Priegnitz, und wie hier hinzugefügt werden mag, ebenso in der Uckermark, blieb die harte slawische Scheidung von Dorf und Flur auch unter dem deutschen Herrn erhalten, der hier als unmittelbarer Nachfolger slawischer Dynasten in deren gesamte Rechte succedierte, unter denen das Bodenregal den hervorragendsten Platz einnahm; gerade auf ihm ist ja das slawische Fürstentum basiert.[2]) Wenn auch in späterer Zeit, nach Verwischung des Unterschiedes der Nationalitäten, die Lage des gesamten Bauernstandes der Priegnitz verglichen mit dem altmärkischen sich als schlecht erweist, so wird diese ungünstigere Stellung allerdings am einfachsten auf die starke Beimischung slawischen Elementes zurückzuführen sein.[3]) Dass endlich diese Verhältnisse zur Entstehung der Gutsherrlichkeit beigetragen haben, kann kaum bezweifelt werden. Hierauf einzugehen, liegt indessen nicht im Plane dieser Abhandlung.

[1]) R. 3, 94.

[2]) Inwiefern das zuletzt Gesagte auch für die Stämme der Ljutizen Wahrscheinlichkeit besitzt, ist in den vorhergehenden Kapiteln behandelt worden.

[3]) R. 1, 18.

Exkurs:

Die ejectio Slavorum.

Unter den Historikern, welche über die Kolonisation des deutschen Ostens geschrieben haben, findet sich nicht selten die Meinung vertreten, dass die Eroberer — wenn dieser Ausdruck überhaupt allgemein statthaft ist — auch die Askanier, mit bewusster Schärfe gegen ihre slawischen Unterthanen, vorgegangen seien. Wer nicht durch aktuelle Probleme sich beirren lässt, dem klingt diese Ansicht von vornherein nicht wahrscheinlich. Brandenburg lag damals in einer subgermanischen Zone Mitteleuropas, welche unter immer stärkerer Beimischung fremden Elementes, noch aber in allmählichen Übergängen sich bis nach Grosspolen und Ungarn hinzog. Mindestens hundert Jahre nach der Okkupation galt die Mittelmark nicht als ein deutsches Land. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wollten die Askanier in ihrer Stadt Brandenburg ein Dominikanerkloster gründen; natürlich sollte es zur deutschen Provinz des Ordens gehören. Darüber trat eine lange Verzögerung ein, denn die polnischen Dominikaner behaupteten, die Mark gehöre zu ihrer Provinz. Es bedurfte eines Briefes Johanns I. an das Generalkapitel in Paris, worin er klarlegte, sein Gebiet sei slawisch, aber nicht polnisch gewesen.[1]) Fast alle Nachbarfürsten der Askanier, auf die beständig Rücksicht zu nehmen war, die pommerschen und mecklenburgischen Linien, die schlesischen und grosspolnischen Piasten, die Premysliden, gehörten nach ihrem Ursprunge zu den Slawen. Grade indem sie hervorragend zur Germanisierung dieser ihrer Genossen beitrugen, leisteten die Askanier dem Deutschtum einen unschätzbaren Dienst. Das

[1]) Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jh. (1891). Nr. 15, S. 59.

wirksamste Mittel waren Verschwägerungen. Betrachten wir das genealogische Bild des Geschlechtes, so findet sich, dass es fast ebensosehr zum slawischen Fürstenkreise gehört als zum germanischen. Schon Albrecht der Bär begann diese Hauspolitik. Von seinen zwölf Kindern heirateten neun, davon vier in slawische Geschlechter. Zwanzig Markgrafen regierten von Albrecht I. bis auf Waldemar; von sechzehn kennen wir die Frauen; unter diesen sind acht aus den grossen Familien der Slawen. Ungefähr ebenso häufig waren die Vermählungen von Askanierinnen mit den Prinzen dieser Häuser.

Wir sind weit entfernt zu glauben, die Markgrafen hätten hierdurch eine Art Familiengefühl für ihre Unterthanen bekommen. Von jeder politischen Romantik waren diese praktischen und klardenkenden Männer so frei als möglich. Wo aber sollte bei einem Markgrafen von Brandenburg, dessen Frau oder Mutter, Schwäger und Vetter slawischer Herkunft waren, der nationale Hass herkommen, der die Wenden prinzipiell aus dem Lande trieb?

Es ist nicht zu leugnen, dass Wendenausweisungen im Koloniengebiete stattgefunden haben. Im Jahre 1158 war Heinrich der Löwe mit der kirchlichen Verfassung seiner Eroberungen beschäftigt. Er bestimmt den Kirchenzins, den die Slawen anstatt des Zehnten in den Sprengeln Mecklenburg, Ratzeburg und Lübeck zahlen sollen. Wenn aber die Slawen hinausgeworfen sind, das Land zehntbar gemacht ist, dann soll der ganze Zins dem Bischof zustehen.[1]) Hier ist das Prinzip nicht zu verkennen, es entspricht ganz der Denkweise des gewaltigen Herzogs. In späterer Zeit ist in den unter seinem Einfluss besetzten Gebieten die Neigung zur Wendenaustreibung noch immer am grössten. Jedoch auch hier ist das Prinzip keineswegs konsequent durchgesetzt worden. Es musste von Tag zu Tage undurchführbarer werden, je mehr die turbulenten Verhältnisse der Eroberungszeit sich abklärten, je mehr die Slawen in den neuen Zustand hineinwuchsen, je länger sie bekehrt waren. Nur wo Rückfälle ins Heidentum gar zu offen hervortraten, da mag bisweilen nichts übrig geblieben sein, als die Bewohner zu entfernen. Von einem Askanier, keinem

[1]) Sclavis ejectis 1158. Mecklenburg. UB 1,56.

Markgrafen, Herzog Bernhard I. von Sachsen, wissen wir, dass er Slawen „wegen schmutzigen Heidentums“ vertrieb.[1]) In Brandenburg sind aus demselben Grunde einmal vier altmärkische Dörfer entvölkert worden. Nachdem man sich von Seiten der Halberstädter Bischöfe Jahre lang um ihre völlige Bekehrung bemüht hatte, beschlossen 1246 Bischof und Kapitel die Wenden durch deutsche Bauern zu ersetzen.[2]) Wir haben aber keinen Grund, anzunehmen, dass ähnliches oft geschehen ist.[3])

Häufiger werden ökonomische Gründe zur Ausweisung der Wenden veranlasst haben. Die Slawen waren nicht gerade träge, aber ihr Betrieb war sorgloser. „Unnahrhaftig“, so bezeichnet unsere ältere Sprache diese Art.[4]) Zu Bodenverbesserungen vollends, die in diesen Gebieten so Grosses geleistet haben, fehlte ihnen die technische Schulung und ihre Ersetzung durch deutsche Kolonisten gab dem Grundherrn bessere Renten. Aber diese kann nur in vereinzelten Fällen vorgekommen sein.

Denn wer hatte die Ausweisung überhaupt zu verfügen? Offenbar nur, wem der von den Wenden bebaute Boden so zugehörte, dass ihre Vertreibung in die Rechte keines anderen eingriff. Nun mag man die Anfänge der Gutsherrlichkeit in noch so frühe Zeiten verlegen, das ist nicht zu erweisen, dass sie schon unter den ersten Askaniern den Landesherrn von den Landbebauern gänzlich abgedrängt hätte. Und wo die Ausweisung seitens des wirklichen Grundherrn, nach den Verhält-

[1]) paganae feritatis spurcitiam a Christianis finibus amovere. Coelestin III., 19. Jan. 1197, Jaffé, Reg. Pont.[2] 17481.

[2]) Für Cuzeresdorp, Honlege, Modenborg, item Modenborg wird zu besserer Bekehrung eine eigene Kirche gebaut, 1235, Schmidt, UB d. Hochst. H. 1, 571. R. 16, 400. 1246 wird mit der Ausweisung gedroht, Schmidt 2, 73 f. R. 16, 400 f. Sie scheint vollzogen zu sein, denn die Dörfer werden nicht mehr genannt.

[3]) Im anhaltischen Stammlande der Askanier, aber nicht durch sie, sondern von geistlichen Besitzern, sind noch einige Ausweisungen vollzogen wotden, z. B. remotis antiquis infidelium Sclavorum colonis, v. Heinemann, Albrecht d. Bär. S. 466, Nr. 38. Vgl. 1162 v. H., Codex Dipl. Anhalt. 1, 347 an der Mulde, 1178 ebd. 414 bei Zerbst.

[4]) So sagt z. B. eine Urkunde eines Bischofs Johann von Breslau, dass gemeiniclich das polnische volk zw verfolgunge der narunge unnd pewd nicht geodert ist, 15. Juni 1495, Tzschoppe-Stenzel, Urk. Slg. 622. Interessant ist, dass dieser Fürst die Erlernung der deutschen Sprache als das wirksamste Mittel höherer Kultivierung betrachtet. Die Kinder sollen durch yre eldern angehaldenn werdenn, dass sye zum ersten dewtsch wol lernen. Ungehorsame will S. Gnaden alldo unnd anderszwo under em nicht doldenn, sunder von dann yagenn.

nissen der Koloniegebiete also gewöhnlich des Landesfürsten oder eines grossen Stiftes verfügt wurde, da konnte sie, sobald nur erst einigermassen geordnete Zustände herrschten, auch nur mit den Mitteln des Rechtes vollzogen werden. Ein Hauptland der Slawenverfolgung war lange Zeit die Grafschaft Schwerin. Unter dem ersten Grafen Günzel, einem Gehülfen Heinrichs des Löwen, war jeder Deutsche befugt, jeden Wenden auf der Landstrasse anzuhalten, um seinen Ausweis zu befragen, und wenn er den nicht leisten konnte, am nächsten Baume aufzuknüpfen. Hundert Jahre später verkaufte Graf Helmold III. einmal ein wendisches Dorf. Der Käufer, ein Kloster, wünscht die Entfernung der Wenden und der Graf macht sich verbindlich, sie dahin zu bringen, dass sie in freiwilliger Zession vor Gericht ihre Rechte am Dorfe aufgeben.[1]) Schon ein Jahrhundert nach der ersten Besiedelung ist es nicht mehr angängig, sie kurzerhand fortzuweisen.

Nun ist es undenkbar, dass sich die Wenden zur Aufgabe ihrer Äcker verstanden hätten, ohne Entschädigung zu verlangen. Man gab ihnen anderes Land, höheres und leichteres, statt des schweren in der Ebene, oder sorgte sonst, dass sie nicht brodlos wurden.[2]) Es ist naiv, zu glauben, man habe sie erst Jahrzehnte wohnen lassen und dann fortgejagt, ohne sich weiter um sie zu kümmern. Wo sollten sie hin? Zur Auswanderung, die bei vornehmen Wenden vorgekommen sein mag, fehlten dem armen Manne die Mittel. Blieb er im Lande, so musste er leben können, oder man machte ihn zum Dieb und Räuber. Wie gefährlich es war, die Entsetzten ohne Subsistenzmittel zu lassen, zeigt ein andrer Fall aus dem Schwerinschen. Der dortige Bischof hatte ein ihm gehöriges Dorf von den Wenden räumen lassen, um die Felder an Deutsche zu verpachten. Aber die Exmittierten verwüsteten ihm jahrelang den Acker; in dieser Nachbarschaft fanden sich keine Pächter

[1]) hoc cum eis agere ut voluntarie recedendo nichil juris aut proprietatis se habere in villa eadem publice recognoscant. 1285, Meckl. UB 3, 188.

[2]) Am 28. Febr. 1258, R. Hauptteil III, 3, 1 verglichen sich die Herzoge von Sachsen und von Braunschweig über Güter, darunter solche im Ländchen Dertzing. Es wurde stipuliert, der Braunschweiger solle Sorge tragen — ut illi qui bona habent super Dertsingen amoveantur vel aliorum bonorum restauro vel precio. — Die Dertzinger waren Wenden: In terra Dirtzinke Sclavi sunt. Meckl. UB 1, 376.

und der Bischof gab schliesslich das Dorf einem Kloster zu Lehen.[1]) Der Vorfall lehrt gleichzeitig, dass die Wenden keineswegs aus dem Lande vertrieben wurden. Der Besitzer der Dorfflur nahm ihnen nur den ihnen pachtweise überlassenen Fundus; aus ihren Häusern konnte niemand sie ausweisen: Der Grundherr hielt sich also auch hier in den Grenzen des Rechts, so unverständig sein Handeln war. Oft wird man nicht so schroff verfahren sein.

In den askanischen Marken war dazu am wenigsten Anlass. Das grosse Gebiet, das hier dem Reiche zuwuchs, war sehr dünn bevölkert. Noch heute ist Brandenburg äusserst waldreich; damals dehnten sich seine Nadelwälder viele Tagereisen weit. Moorboden und Wasser machen heute etwa ein Neuntel der Fläche aus;[2]) zu jener Zeit erschien das Land mit seinen vielen Seen, seinen moorigen Haiden, den vielarmigen, wasserreichen, oft austretenden Flüssen selber wie ein ungeheurer Sümpf; der Mangel aller Konturen kommt noch zum Ausdruck in den Berichten über die Heerfahrten der Deutschen. Den Moorboden aber verstanden die Wenden nicht kulturfähig zu machen. Dicht also kann die slawische Bevölkerung niemals gewesen sein, und in dem zweihundertjährigen Kriege, welcher der Kolonisation vorausging, war sie stark dezimiert worden. Auch wo die Wenden den Deutschen angebautes Land abgewannen, vermochten sie nicht immer es in Kultur zu erhalten, liessen es verwildern. Der Bischofshof Leitzkau östlich der Elbe nahe Magdeburg war in den Aufständen seit 983 mit verloren gegangen. Als Kaiser Heinrich II. dreissig Jahre später auf einer Heerfahrt hier rasten wollte, fand er das Gut gänzlich verwaldet; wilde Tiere bewohnten den Ort.[3])

Andrerseits ist bei der Besiedelung des Landes mit Deutschen nicht an ein Einrücken ganzer Heere von Kolonisten zu denken und die einzelnen Landstriche wurden nicht auf einmal angefüllt, sondern der Strom der Einwanderung verteilte sich gleichzeitig auf ein sehr ausgedehntes Gebiet. Die

[1]) Villam Bobelyn ... nec propter vastationem Slavorum inde quandoque ejectorum locare agricolis eam incolendam pluribus annis valuimus. 1236. Meckl. UB 1, 452.

[2]) Meitzen, der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse des preuss. Staates. 1, 248; 2, 339.

[3]) Thietmar VII 42, SS 3, 855.

Askanier suchten zunächst an die militärisch und politisch wichtigen Punkte Menschen zu schaffen, so an die Grenzen; im Barnim z. B. begannen sie damit, die grosse Strasse quer durch das Land mit Ansiedlungen einzufassen.[1]) Bewundernswert ist gerade, wie sie dem werdenden Volkskörper zuerst das Knochengerüst schufen, woran alles sich gliedern sollte. Bei solchem Verfahren war es aber nicht notwendig, die Slawen grundsätzlich wegzuräumen, sondern nur, wo ein Gutshof angelegt werden sollte, oder wo ihre Ansiedlung sich unwirtschaftlich über eine zu grosse Fläche erstreckte, sie fortzunehmen und an eine gelegenere Stelle zu bringen. Ein Beispiel für das erste giebt das Dorf Ragösen in der Uckermark, dessen Flur das Kloster Chorin in eigene Wirtschaft nahm,[2]) für das zweite Möhringen bei Stendal, wo die Grafen von Veltheim als Grundherren die Bewohnerschaft absetzten und vermutlich im nebenliegenden Klein-Möhringen ansiedelten.[3]) Kein einzigesmal übrigens finden wir den Markgrafen an einer Ausweisung beteiligt.

---

[1]) Vgl. Bartels, Der Niederbarnim unter den Anhaltinern. Berliner Luisengymn. Progr. 1892.

[2]) 1274, R. 13, 217. Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250. 2, 194.

[3]) Morungen . . . slavitica villa, postea deserta facta a Wernero comite de Veltheim, ... comes Albertus filiis Werneri de ejusdem ville Morunge campo, eo quod spatiosius esset valde, XII mansos exponi fecit et aliis cultoribus in platea quae dicitur Nippof locavit. Güterverz. des Kloster Königslutter. 1201, R. 17, 437.

In dieser Form ist die Urkunde sinnlos. Es ist offenbar zu lesen Albertus, filius Werneri, de u. s. w. (Graf Adalbert v. Veltheim-Osterburg, ca. 1160/90). Vielleicht hat dieser Fehler die irrige Ansicht Riedels über den Fall mitveranlasst. Er meint, (Mk. Brdbg. 1250 1,147) aus jenen 12 Pachthufen sei Klein-Möhringen geworden. Erstens ist sehr unwahrscheinlich, dass man ein deutsches Dorf mit so wenigen Hufen anlegte (Lb. 219 ist leider gerade von Klein-M. die Hufenziffer ausgefallen). Da aber die Mieter der 12 mansi locati in einer platea wohnen, so waren sie vermutlich Städter. Nun gab es in Stendal später eine Bürgerfamilie Noppow, die auf den benachbarten Dörfern begütert war. Sollte Nippof und Noppow nicht identisch sein? Mehrere dieser Noppows hatten auch Güter in Möhringen, kein einzige aber in Klein-M., sondern alle im ursprünglichen Dorfe, späteren Gross.-M. — Wir glauben also: Der Besitzer liess Möhringen von den Wenden räumen und dabei die Flur vermessen; es ergab sich, dass die Zahl der angemeldeten Kolonisten zur Besiedelung nicht hinreichte; er behielt also eine Anzahl Hufen zurück und verpachtete sie an nicht im Dorfe wohnende Städter; mit den Wenden aber gründete er das Filialdorf Klein-M.

Wir erhalten hier einen Einblick in die Thätigkeit der Kolonisatoren, was die Ausführlichkeit dieser Anmerkung entschuldigen möge.

Abkürzungen:

DD = Monumenta Germaniae historica, Diplomata Regum et Imperatorum.

R = Riedel, Novus Codex Diplomaticus Brandenburgensis, Erster Hauptteil.

Lb = Landbuch der Mark Kaiser Karls IV. Ausg. von Fidicin, Berlin 1860.

Thesen.

I.

Der Bericht des sogenannten Fredegar über den Slawenkönig Samo (ca. 620 -660) verdient nur sehr beschränktes Vertrauen.

II.

Unter Karl dem Grossen wurden die Grenzgebiete an der Elbe von Königsboten verwaltet.

III.

Die Priegnitz zerfiel noch am Anfang des 12. Jahrhunderts in mehrere Fürstentümer.

IV.

Die Einwürfe von Helmholtz lassen Kants Raumlehre im Wesentlichen unerschüttert.

Vita.

Natus sum Bernardus Guttmann Wratislawiae anno h. s. sexagesimo nono mensis Julii die vicesimo quinto, patre Jacobo Valentino matre Valesca e gente Elsner, quorum neutrum superstitem esse vehementissime doleo. Fidei addictus sum euangelicae. Primis litterarum elementis Lipsiae imbutus in gymnasio quod dicitur ad Sanctum Thomam Berolinum transgressus sum, ubi gymnasium adii Coloniense. In quo per quinque annos moratus studia reliqui patris morte coactus. Tandem tribus peractis annis ad litteras reversus gymnasium Regiopolitanum per biennium frequentavi usque ad ver anni nonagesimi primi. Quo tempore maturitatis testimonium adeptus Almam Berolinensem universitatem adii. Hinc anno XCII Lipsiam profectus per hiemem ibi me studiis dedi. Deinde Berolinum reverti urbemque post annum iterum reliqui Bonnam iturus, ubi historiae et philologiae Germanicae deditus fui per aestatem anni XCIV. Examen rigorosum hoc anno sustinui die vicesimo mensis Junii.

Docuerunt me viri doctissimi illustrissimi:

Berolini: Curtius, Dambach, Dilthey, Hirschfeld, Hübner, Köhler, Lenz, Paulsen, Scheffer-Boichorst, Er. Schmidt, Schmoller, Steinthal, de Treitschke, Wagner, Zeumer.

Lipsiae: Arndt(†), Lamprecht, Ratzel, Roscher(†), Wundt.

Bonnae: Koser, Ritter, Wilmanns.

Seminariorum historicorum sodalis fui Berolini Lipsiae Bonnae, Germanicorum Berolinensis quidem sodalis ordinarius Bonnensis hospes.

Praeceptoribus illis omnibus optime de me meritis, inprimis clarissimo viro Paulo Scheffer-Boichorst, a quo via et ratione sum institutus artis historicae, gratiam habeo quam maximam.

Druck von Julius Rosenbaum, Berlin W.
Französischestr. 11/12.